

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 409
des Abgeordneten Dr. Bernig
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 6/879

Leiharbeit in Landesbetrieben

Wortlaut der Kleinen Anfrage 409 vom 16.3.2015:

Leiharbeit in Landesbetrieben

Die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Leiharbeitskräften werden durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geregelt. Die Koalition auf Bundesebene will laut Koalitionsvertrag dieses Gesetz weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang soll u.a. die Überlassungshöchstzeitdauer auf 18 Monate und die gleiche Entlohnung wie die Stammbeschäftigten nach neun Monaten im Entleihbetrieb festgeschrieben werden. Leiharbeitskräfte haben durchschnittlich einen niedrigeren Verdienst und ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko als regulär Beschäftigte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Leiharbeitskräfte im Land Brandenburg in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?
2. Wie hat sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Verleihfirmen entwickelt?
3. In welchen Landesbetrieben und nachgeordneten Einrichtungen der Landesverwaltung im Land Brandenburg sind in welcher Anzahl Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter beschäftigt?
4. Wie kontrolliert die Landesregierung die Einhaltung des in den Tarifverträgen festgelegten Mindestlohnes für Leiharbeiter?

5. Wie steht die Landesregierung zu den Plänen der Bundesregierung zur Entwicklung der Arbeitnehmerüberlassung?
6. Welche Einflussmöglichkeiten sieht die Landesregierung auf Bundesebene?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hat sich die Zahl der Leiharbeitskräfte im Land Brandenburg in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

zu Frage 1:

Daten für das Jahr 2014 liegen noch nicht vor; es wird daher auf den Zeitraum 2009 bis 2013 Bezug genommen. Die Entwicklung der Zahl der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Land Brandenburg ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Bestand an Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern im Land Brandenburg von 2009 bis 2013

| Jahresdurchschnitt | Anzahl |
|---------------------------|---------------|
| 2009 | 12.456 |
| 2010 | 14.750 |
| 2011 | 16.821 |
| 2012 | 16.751 |
| 2013 | 16.186 |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitnehmerüberlassung, Leiharbeiter und Verleihbetriebe, Nürnberg, Juli 2014

Frage 2: Wie hat sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Verleihfirmen entwickelt?

zu Frage 2:

Daten für das Jahr 2014 liegen noch nicht vor; es wird daher auf den Zeitraum 2009 bis 2013 Bezug genommen. Die Entwicklung der Zahl der Verleihbetriebe im Land Brandenburg ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Bestand an Verleihbetrieben im Land Brandenburg von 2009 bis 2013

| Stichtag zum Ende Monats | | Anzahl |
|---------------------------------|----------|---------------|
| 2009 | Juni | 319 |
| | Dezember | 330 |
| 2010 | Juni | 361 |
| | Dezember | 364 |
| 2011 | Juni | 380 |
| | Dezember | 370 |
| 2012 | Juni | 389 |
| | Dezember | 369 |
| 2013 | Juni | 375 |
| | Dezember | 364 |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitnehmerüberlassung, Leiharbeiter und Verleihbetriebe, Nürnberg, Juli 2014

Frage 3: In welchen Landesbetrieben und nachgeordneten Einrichtungen der Landesverwaltung im Land Brandenburg sind in welcher Anzahl Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter beschäftigt?

zu Frage 3:

Es sind lediglich zwei Leiharbeitnehmer im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM), welches dem MWFK zuzurechnen ist, beschäftigt.

Frage 4: Wie kontrolliert die Landesregierung die Einhaltung des in den Tarifverträgen festgelegten Mindestlohnes für Leiharbeiter?

zu Frage 4:

Eine besondere Kontrolle der Entlohnung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern durch die Landesregierung findet nicht statt. Die aktuell im BLDAM beschäftigten Leiharbeitnehmer werden nach Maßgabe des TV-L und in gleicher Höhe wie die Stammbeschäftigten bezahlt. Die Entlohnung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern nach TV-L wird in den Überlassungsverträgen mit den Leiharbeitsfirmen festgeschrieben; einer besonderen Kontrolle durch die Landesregierung bedarf es nachfolgend nicht. Die Entlohnung nach TV-L liegt in der Höhe deutlich über der Lohnuntergrenze in der Leiharbeit nach § 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Diese Lohnuntergrenze wird umgangssprachlich z.T. als „Leiharbeits-Mindestlohn“ bezeichnet, weil sie in ihrem Zustandekommen und ihrer Funktion den

branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz gleicht. Die Kontrolle dieser Lohnuntergrenze in der Leiharbeit obliegt – ebenso wie die Kontrolle der Einhaltung der branchenspezifischen Mindestlöhne und des bundesweiten gesetzlichen Mindestlohns – gemäß § 17 AÜG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 AÜG und § 3a AÜG den Bundesbehörden der Zollverwaltung; konkret der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS).

Frage 5: Wie steht die Landesregierung zu den Plänen der Bundesregierung zur Entwicklung der Arbeitnehmerüberlassung?

Zu Frage 5:

Die Bundesregierung beabsichtigt laut Koalitionsvertrag des Bundes, die Arbeitnehmerüberlassung insbesondere dahingehend weiterzuentwickeln, dass eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten gesetzlich festgelegt werden soll. Durch einen Tarifvertrag der Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche oder auf Grund eines solchen Tarifvertrags in einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung sollen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stammbeschaften abweichende Lösungen vereinbart werden können. Desweiteren sollen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter künftig spätestens nach neun Monaten hinsichtlich des Arbeitsentgelts mit der Stammbeschaft gleichgestellt werden (equal pay). Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sollen nicht als Streikbrecher eingesetzt werden dürfen.

Die Landesregierung begrüßt die Re-Regulierung des Rechts der Arbeitnehmerüberlassung.

Frage 6: Welche Einflussmöglichkeiten sieht die Landesregierung auf Bundesebene?

zu Frage 6:

Die Landesregierung wird den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Arbeitnehmerüberlassung prüfen, sobald er vorliegt, und sich erforderlichenfalls im Rahmen der den Ländern im Vorfeld eingeräumten Beteiligungsmöglichkeiten oder aber im Bundesratsverfahren dazu positionieren.